

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 225/13 S

L 5 AS 598/13 B ER (LSG Sachsen-Anhalt)
S 13 AS 847/13 ER (SG Dessau-Roßlau)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Wittenberg,
Melanchthonstraße 3a, 06886 Wittenberg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-
Anhalt vom 11. Juni 2013 - L 5 AS 598/13 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für April 2013. Das SG Dessau-Roßlau hat ihren Antrag auf Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 30.4.2013 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 11.6.2013 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 18.6.2013 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 11.6.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

